

**VERKÜNDUNGSBLATT**  
der Fachhochschule Jena  
Sonderausgabe

## **Inhalt**

Satzung zur Festsetzung von Zulassungszahlen der Fachhochschule Jena für das Sommersemester 2010	3
Erste Änderungsordnung der Ordnung der Fachhochschule Jena über die Vergabe von Leistungsbezügen (Leistungsbezüge – Ordnung (LO))	4
Zweite Änderung zur Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang „Maschinenbau“ an der Fachhochschule Jena	5

## Satzung zur Festsetzung von Zulassungszahlen der Fachhochschule Jena für das Sommersemester 2010

Gemäß § 4 Abs. 1 des Thüringer Hochschulzulassungsgesetzes (ThürHZG) vom 16. Dezember 2008 (GVBl. S. 535) und § 39 Abs. 2 der Thüringer Verordnung über die Vergabe von Studienplätzen an den staatlichen Hochschulen (Thüringer Vergabeverordnung) vom 18. Juni 2009 (GVBl. S.485), in Verbindung mit § 3 Abs. 1 und § 33 Abs. 1 Nr. 1 des Thüringer Hochschulgesetzes (ThürHG) vom 21. Dezember 2006 (GVBl. S. 601), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 20. März 2009 (GVBl. S. 238), erlässt die Fachhochschule Jena folgende Zulassungszahlensatzung. Der Senat der Fachhochschule Jena hat am 24.11.2009 die Satzung beschlossen. Das Thüringer Kultusministerium hat mit Erlass vom 08. Dezember 2009 diese Satzung genehmigt.

### § 1

In den nachfolgend aufgeführten Studiengängen werden zur Aufnahme von Studienanfängern in das erste Fachsemester sowie zur Aufnahme in höhere Fachsemester an der Fachhochschule Jena zum Sommersemester 2010 folgende Zulassungszahlen festgesetzt:

Studiengang	Fachsemester						
	1	2	3	4	5	6	7
<b>Pflege/Pflegeleitung</b> Bachelor	0	30					
<b>Wirtschaftsingenieurwesen</b> <b>Industrie</b> Bachelor	30						

### § 2

- (1) In den in § 1 aufgeführten Studiengängen werden Bewerber in höhere Fachsemester nach Maßgabe der Bestimmung der Thüringer Vergabeverordnung vom 18. Juni 2009 (GVBl. S. 485) in der jeweils geltenden Fassung zugelassen und von der Fachhochschule Jena aufgenommen. Soweit in einem in § 1 genannten Studiengang für ein Fachsemester keine Zulassungszahl festgesetzt ist, besteht für dieses Fachsemester keine Zulassungsbeschränkung.
- (2) In den Studiengängen, die an der Fachhochschule Jena eingerichtet, jedoch in § 1 nicht aufgeführt sind, bestehen keine Zulassungsbeschränkungen. Studienorganisatorische Maßnahmen, die einen Studienbeginn nur zu einem Wintersemester oder nur zu einem Sommersemester vorsehen, bleiben unberührt.

### § 3

Status- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

### § 4

Diese Satzung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft und mit Ablauf des 31. August 2010 außer Kraft.

*Jena, den 25.11.2009*

*Frau Prof. Dr. G. Beibst*  
*Rektorin der Fachhochschule Jena*

# 1. Änderungsordnung der Ordnung der Fachhochschule Jena über die Vergabe von Leistungsbezügen (Leistungsbezüge – Ordnung (LO))

Aufgrund des § 8 Abs. 1 der Thüringer Verordnung über Leistungsbezüge sowie Forschungs- und Lehrzulagen im Hochschulbereich (ThürLeistBVO) vom 14. April 2005 (GVBl. S. 212), zuletzt geändert durch Artikel 16 des Thüringer Besoldungsneuregelungs- und – vereinfachungsgesetzes vom 24. Juni 2008 (GVBl. S. 134) i.V.m. §§ 3 Abs.1 und 33 Abs. 1 Nr. 1 des Thüringer Hochschulgesetzes (ThürHG) vom 21. Dezember 2006 (GVBl. S. 601), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 20. März 2009 (GVBl. S. 238), erlässt die Fachhochschule Jena folgende Erste Änderung der Ordnung der Fachhochschule Jena über die Vergabe von Leistungsbezügen (Verkundungsblatt 17/ 2009).

Der Senat der Fachhochschule Jena hat am 29.09.2009 die Ordnung beschlossen. Die Rektorin hat sie mit Erlass vom 2.12.2009 genehmigt.

1. § 3 wird um folgenden Absatz 4 ergänzt:

- (4) Auf Antrag des Professors wird ein besonderer Leistungsbezug befristet für zwei Jahre gewährt, wenn der Professor in den beiden vorangegangenen Jahren Drittmittel eingenommen hat in Höhe von mindestens 50.000 €(FB ET/IT, MB, MT/BT, SciTec, WI), 35.000 €(FB BW, GW) bzw. 20.000 €(FB SW).

Die Höhe des für den Professor des jeweiligen Fachbereiches in Abhängigkeit von der Höhe der eingeworbenen Drittmittel gewährten besonderen Leistungsbezuges ergibt sich aus der nachfolgenden Tabelle:

Fachbereiche	eingenommene Drittmittel während der vergangenen beiden Kalenderjahre (€)	monatlicher Leistungsbezug für zwei Kalenderjahre (€/Monat)
ET/IT MB MT/BT SciTec WI	ab 50.000	100
	ab 100.000	200
	ab 150.000	300
	ab 200.000	400
	ab 250.000	500
BW GW	ab 35.000	100
	ab 70.000	200
	ab 105.000	300
	ab 140.000	400
	ab 175.000	500
SW	ab 20.000	100
	ab 40.000	200
	ab 60.000	300
	ab 80.000	400
	ab 100.000	500

2. Die Änderung der Ordnung tritt am ersten Tag des auf ihre Bekanntmachung im Verkundungsblatt der Fachhochschule Jena folgenden Monats in Kraft.

Jena, den 2.12.2009

Prof. Dr. Gabriele Beibst  
Rektorin

## **Zweite Änderung zur Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang „Maschinenbau“ an der Fachhochschule Jena**

### **Präambel:**

Gemäß § 3 Abs. 1 in Verbindung mit § 34 Abs. 3 des Thüringer Hochschulgesetzes (ThürHG) vom 21. Dezember 2006 (GVBl. S. 601), erlässt die Fachhochschule Jena folgende Prüfungsordnung für den Bachelor-Studiengang „Maschinenbau“. Der Rat des Fachbereiches Maschinenbau hat am 13.05.2009 die Prüfungsordnung beschlossen. Die Rektorin der Fachhochschule Jena hat mit Erlass vom 30. September 2009 die Ordnung genehmigt.

### **§ 20 Absatz 2 wird wie folgt geändert:**

„Die maximale Anzahl der zweiten Wiederholungsprüfungen wird auf fünf begrenzt“

Diese Änderung der Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang „Maschinenbau“ tritt am ersten Tage des auf ihre Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Fachhochschule Jena folgenden Monats in Kraft.

*Jena, den 30.09.2009*

*Der Dekan des  
Fachbereiches Maschinenbau*

*Prof. Dr.-Ing. Garzke*

*Die Rektorin der Fachhochschule Jena*

*Prof. Dr. oec. Beibst*

## **Impressum**

Herausgeber: Fachhochschule Jena,  
Die Rektorin der FH Jena,  
Postfach 10 03 14, 07703 Jena

Redaktion: Rektoramt, Marlene Tilche,  
Carl-Zeiss-Promenade 2, 07745 Jena,  
Tel. (03641) 20 51 32;  
E-Mail: marlene.tilche@fh-jena.de

Erscheinungs-  
datum: 21.12.2009

Das "Verkündungsblatt der Fachhochschule Jena" ist das in § 3 Absatz 2 des Thüringer Hochschulgesetzes (ThürHG) i. d. F. vom 21. Dezember 2006 (GVBl. S. 601 ff.) vorgesehene amtliche Verkündungsblatt der Hochschule.